

Freiburg im Breisgau, den 15. Dezember 1995

Botschaft von Papst Johannes Paul II. zur Feier des Weltfriedentages am 1. Januar 1996. — Richtlinien über persönliche Anforderungen an Diakone und Laien im pastoralen Dienst im Hinblick auf Ehe und Familie. — Erläuterungen zu den „Richtlinien über persönliche Anforderungen an Diakone und Laien im Hinblick auf Ehe und Familie“. — Änderung der Grenzen zwischen der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde Hl. Geist Freiburg (Universitätskliniken) und der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Josef Freiburg. — Taufpatenamts. Streichung von Paten im Taufbuch/Stammbuch. — Woche für das Leben 1996. — Grundkurs für Pfarrsekretärinnen und Pfarrsekretäre. — Grundkurs für Mesnerinnen und Mesner (besonders für Anfänger). — Symposion des Arbeitskreises „Kirche und Sport“ zum Thema: Kirche und Sport in der Multi-optiongesellschaft. — Kreuzweg für die neugotische Pfarrkirche in Haßmersheim gesucht. — Priesterexerzitien. — Personalmeldungen: Päpstliche Auszeichnungen — Ernennungen — Besetzung von Pfarreien — Entpflichtungen — Versetzungen/Anweisungen.

Nr. 161

### Botschaft von Papst Johannes Paul II. zur Feier des Weltfriedentages am 1. Januar 1996

#### *Bereiten wir den Kindern eine friedliche Zukunft!*

1. Am Ende des Jahres 1994, des internationalen Jahres der Familie, richtete ich einen Brief an die Kinder der ganzen Welt und ersuchte sie, zu beten, daß die Menschheit immer mehr *Familie Gottes* und fähig werde, in Eintracht und Frieden zu leben. Ferner habe ich nicht versäumt, meiner großen Sorge um die Kinder Ausdruck zu verleihen, die zu Opfern kriegerischer Konflikte und anderer Formen von Gewalt werden, und habe dabei die Aufmerksamkeit der öffentlichen Meinung auf Weltebene auf solche schwerwiegenden Situationen gelenkt.

Zu Beginn des neuen Jahres gehen meine Gedanken erneut zu den Kindern und ihren *berechtigten Erwartungen nach Liebe und Geborgenheit*. Dabei halte ich es für meine Pflicht, besonders an *jene vom Leiden gezeichneten Kinder* zu erinnern, die erwachsen werden, ohne jemals erfahren zu haben, was Friede eigentlich ist. Der Blick der Kleinen sollte immer Freude und Zuversicht ausstrahlen, statt dessen ist er bisweilen von Traurigkeit und Angst erfüllt: sie haben in den wenigen Jahren ihres Lebens schon zuviel gesehen und erlitten!

*Bereiten wir den Kindern eine friedliche Zukunft!* Das ist der Aufruf, den ich vertrauensvoll an die Männer und Frauen guten Willens richte, indem ich einen jeden einlade, zu helfen, daß die Kinder in einem Klima echten Friedens aufwachsen. Das ist ihr Recht, das ist unsere Pflicht.

#### *Die Kinder als Opfer des Krieges*

2. Die zahllosen Scharen von Kindern gehen mir durch den Sinn, denen ich im Laufe der Jahre meines Pontifikats begegnet bin, besonders während der apostolischen Reisen auf allen Kontinenten. Kinder voll Heiterkeit und Freude. An sie denke ich, während das neue Jahr beginnt. Allen Kindern

der Welt gilt mein Wunsch, das Jahr 1996 in Freude zu beginnen und eine heitere Kindheit zu erleben, wobei sie darin durch die Unterstützung verantwortungsbewußter Erwachsener Hilfe erfahren mögen.

Ich würde mir wünschen, daß die harmonische Beziehung zwischen Erwachsenen und Kindern ein Klima des Friedens und echten Wohlstandes fördern möge. Leider gibt es nicht wenige Kinder auf der Welt, die zu unschuldigen Opfern von Kriegen werden. Millionen von ihnen sind in den letzten Jahren verwundet und getötet worden: ein regelrechtes Massaker.

Der besondere Schutz, der den Kindern durch die internationalen Bestimmungen<sup>1</sup> zugebilligt wird, ist weitgehend mißachtet worden, und die regionalen und interethnischen Konflikte, die über alle Maßen zugenommen haben, machen den von den humanitären Bestimmungen vorgesehenen Schutz zunichte. Die Kinder sind sogar zur Zielscheibe von Heckenschützen geworden, ihre Schulen sind vorsätzlich zerstört und die Krankenhäuser, in denen sie behandelt werden, bombardiert worden. Wie sollte man angesichts solcher ungeheuerlichen Verstöße nicht in einer einstimmigen Verurteilung seine Stimme erheben? Die vorsätzliche Tötung eines Kindes stellt eines der bestürzendsten *Zeichen der Verfinsternung jeglicher Achtung vor dem menschlichen Leben dar*.<sup>2</sup>

Zusammen mit den getöteten möchte ich auch an die in und nach den Konflikten verstümmelten Kinder erinnern. Meine Gedanken gehen schließlich zu den während der sogenannten „ethnischen Säuberungen“ systematisch verfolgten, vergewaltigten und getöteten Kindern.

3. Es gibt nicht nur Kinder, die die Gewalt der Kriege erleiden; nicht wenige unter ihnen *werden gezwungen, zu deren Hauptfigur zu werden*. In einigen Ländern der Welt ist man an dem Punkt angekommen, Jungen und Mädchen, selbst in ganz jungen Jahren, zu zwingen, in den militärischen Verbänden der Kriegsparteien Dienst zu tun. Mit dem verlockenden Versprechen von Nahrung und Schulbildung werden sie in abgesonderte Lager verbannt, wo sie Hunger und Mißhandlung zu erleiden haben und dazu angestiftet

werden, sogar Personen ihres eigenen Dorfes zu töten. Häufig werden sie als Voraustrupp zum Reinigen der Minenfelder ausgeschickt. Offensichtlich ist ihr Leben in den Augen derer, die sich ihrer auf solche Art bedienen, nicht viel wert!

Die Zukunft dieser Kinder unter Waffen ist oft vorgezeichnet. Nach jahrelangem Militärdienst werden einige einfach normalisiert und nach Haus geschickt, und es gelingt ihnen meistens nicht, sich wieder in das zivile Leben zu integrieren. Andere schämen sich, daß sie ihre Kameraden überlebt haben, und enden im Verbrechertum oder in der Drogensucht. Wer weiß, welche gespenstischen Bilder ihre Herzen und Sinne immer wieder heimsuchen werden! Wird ihr Gedächtnis jemals frei sein von so vielen Erinnerungen an Gewalt und Tod?

Lebhafte Anerkennung verdienen jene humanitären und religiösen Organisationen, die sich um die Linderung solch unmenschlicher Leiden bemühen. Und Dankbarkeit schuldet man auch den Personen guten Willens und den Familien, die die als Waisen zurückgebliebenen Kinder liebevoll aufnehmen und sich voll Aufopferung bemühen, sie von ihren Traumata zu heilen und ihre Wiedereingliederung in die ursprünglichen Gemeinschaften zu fördern.

4. Das Gedenken an Millionen getöteter Kinder, die traurigen Augen so vieler ihrer grauenvoll leidenden Altersgenossen drängen uns, *alle nur möglichen Wege zu beschreiten*, um den Frieden zu bewahren oder wiederherzustellen, indem wir die Beendigung der Konflikte und Kriege anstreben.

Im Vorfeld der im vergangenen September in Peking abgehaltenen IV. Weltfrauenkonferenz habe ich die katholischen Sozial- und Bildungseinrichtungen zu einer koordinierten und vordringlichen Strategie gegenüber den Mädchen und jungen Frauen, insbesondere den ärmsten unter ihnen, aufgefordert.<sup>3</sup> Diesen Aufruf möchte ich nun erneuern und ihn dabei in besonderer Weise auf jene katholischen Einrichtungen und Organisationen ausweiten, die sich den Minderjährigen widmen: helft den Mädchen, die auf Grund von Krieg und Gewalt gelitten haben; lehrt die Jungen, die Würde der Frau anzuerkennen und zu achten; helft den Kindern, die Zärtlichkeit der Liebe Gottes wiederzuentdecken, der Mensch geworden ist und durch seinen Tod der Welt das Geschenk seines Friedens hinterlassen hat (vgl. Joh 14,27).

Ich werde nicht müde zu wiederholen, daß wir alle aufgerufen sind, angefangen von den höchsten internationalen Organisationen bis hin zu den Vereinigungen auf lokaler Ebene, von den Staatsoberhäuptern bis hin zum einfachen Bürger, *unseren Beitrag zum Frieden zu leisten und jegliche Unterstützung des Krieges abzulehnen*.

#### *Die Kinder als Opfer mannigfacher Formen von Gewalt*

5. Millionen von Kindern leiden unter anderen Formen von Gewalt, wie sie sowohl in den von Verelendung heimgesuchten Gesellschaften als auch in den entwickelten Ländern anzutreffen sind. Dabei handelt es sich oft um Gewalttätigkeiten, die nicht so auffallend, aber deshalb nicht weniger furchtbar sind.

Die internationale Konferenz für soziale Entwicklung, die heuer in Kopenhagen abgehalten wurde, hat den engen Zusammenhang zwischen Armut und Gewalt unterstrichen,<sup>4</sup> und bei dieser Gelegenheit haben sich die Staaten verpflichtet, die Geißel des Elends durch Initiativen auf nationaler Ebene ab 1996 unterschiedener zu bekämpfen.<sup>5</sup> Dies waren auch die aus der vorangegangenen Weltkonferenz der UNO über die Kinder (New York, 1990) hervorgegangenen Leitlinien. Die Verelendung steht in Wirklichkeit am Anfang wahrhaft unmenschlicher Lebens- und Arbeitsbedingungen. In einigen Ländern werden die Kinder in zartem Alter zum Arbeiten gezwungen, sie werden mißhandelt, unter Gewaltanwendung bestraft und mit einem Hungerlohn ausgestattet: da sie sich nicht Geltung verschaffen können, sind sie sehr leicht zu erpressen und auszubeuten.

Dann wiederum werden sie zu einem regelrechten Handelsobjekt<sup>6</sup> zum Zweck des Bettelns oder, noch schlimmer, zu Verleitung zur Prostitution, auch im Zusammenhang des sogenannten „Sex-Tourismus“, einem äußerst verwerflichen Phänomen, das die entwürdigt, die es ausüben, aber auch all jene, die es auf verschiedene Weise fördern. Außerdem gibt es Menschen, die Kinder skrupellos zu kriminellen Handlungen heranziehen, insbesondere zum Verkauf von Drogen, wobei sie unter anderem Gefahr laufen, persönlich von diesen Substanzen Gebrauch zu machen.

Es sind nicht wenige Kinder, denen schließlich als einziger Lebensraum nur die Straße bleibt: von zu Hause ausgerissen oder von der Familie verlassen oder einfach seit jeher ohne familiäre Umgebung, leben sie von Notbehelfen, im Zustand völliger Verwahrlosung, von vielen als Abfall betrachtet, den man loswerden muß.

6. Die Gewalt gegen Kinder fehlt leider nicht einmal in den Familien, die in guten Verhältnissen und Wohlstand leben. Es handelt sich glücklicherweise nicht um häufige Vorkommnisse, dennoch ist es von Wichtigkeit, sie nicht zu ignorieren. Bisweilen geschieht es, daß die kleinen Kinder innerhalb der häuslichen Mauern und gerade durch Menschen, in die man mit gutem Recht jedes Vertrauen setzen würde, Pflichtverletzungen und Gewalttätigkeiten ausgesetzt sind mit verheerenden Auswirkungen auf ihre Entwicklung.

Viele Kinder befinden sich außerdem in einer Lage, in der sie die von den Spannungen zwischen den Eltern oder gar von dem Zerbrechen der Familien selbst herrührenden traumatischen Belastungen zu ertragen haben. Der Sorge um ihr Wohl gelingt es nicht, Lösungen Einhalt zu gebieten, die oft vom Egoismus und der Heuchelei der Erwachsenen diktiert werden. Hinter dem Anschein von Normalität und Heiterkeit, der durch den Überfluß an materiellen Gütern noch gewinnender wirkt, müssen die Kinder oft in trostloser Einsamkeit aufwachsen, ohne mit einer richtigen und liebevollen Führung sowie mit einer adäquaten Ausbildung rechnen zu können. Sich selbst überlassen, finden sie normalerweise ihren wichtigsten Bezugspunkt im Fernsehen, dessen Programme häufig Modelle eines unwirklichen oder korrupten Lebens vorstellen, auf die ihr schwaches Unterscheidungsvermögen noch nicht zu reagieren vermag.

Sollte man sich da wundern, wenn eine derart vielgestaltige und heimtückische Gewalt schließlich auch in das junge Herz der Kinder eindringt und ihre natürliche Begeisterung in Enttäuschung oder Zynismus, die spontane Gutherzigkeit in Gleichgültigkeit und Egoismus verwandelt? Wenn die Kinder trügerischen Idealen nachjagen, laufen sie Gefahr, dadurch, daß sie die Unzufriedenheit und die ihre Umgebung prägende Leere in sich aufnehmen, Verbitterung und Erniedrigung, Feindseligkeit und Haß zu begegnen. Es ist nur allzu gut bekannt, daß die Erfahrungen der Kindheit tiefgehende und bisweilen nicht wiedergutzumachende Auswirkungen auf den gesamten weiteren Lebensgang haben.

Es ist schwer, zu hoffen, die Kinder könnten eines Tages eine bessere Welt errichten, wenn es keinen engagierten Einsatz für ihre *Erziehung zum Frieden* gegeben hat. Sie müssen „den Frieden lernen“: das ist ihr Recht, das nicht mißachtet werden darf.

### *Die Kinder und die Friedenshoffnungen*

7. Ich wollte die mitunter dramatischen Verhältnisse nachdrücklich herausstellen, in denen sich viele Kinder heutzutage befinden. Ich halte das für eine Pflicht: sie werden ja die Erwachsenen des dritten Jahrtausends sein. *Damit will ich jedoch weder dem Pessimismus das Wort reden* noch die Faktoren ignorieren, die Ansporn zu Hoffnung sind. Wie könnte man zum Beispiel so viele Familien in jeder Ecke dieser Welt schweigend übersehen, in denen die Kinder in einer heiteren Umgebung aufwachsen? Wie könnte man die Anstrengungen verschweigen, die so viele Personen und Organisationen unternehmen, um für Kinder in schwieriger Lage eine harmonische und frohe Entwicklung sicherzustellen? Es handelt sich um Initiativen öffentlicher und privater Einrichtungen, einzelner Familien und verdienter Gemeinschaften, deren einziges Ziel es ist, Kinder, die durch irgendwelche traumatischen Erlebnisse belastet sind, in ein normales Leben zurückzuführen. Im besonderen bestehen konkrete Vorschläge für Erziehungspläne, die eine volle Erschließung und Auswertung jeder im einzelnen Menschen potentiell vorhandenen Leistungsfähigkeit anstreben, um aus den Kindern und Jugendlichen echte Baumeister des Friedens zu machen.

Auch darf das gesteigerte Bewußtsein der internationalen Gemeinschaft nicht vergessen werden, das während dieser letzten Jahre trotz Schwierigkeiten und Verzögerungen sich bemüht, die Problematik der Kinder mit Entschiedenheit und Methode anzugehen.

Die erreichten Ergebnisse bestärken darin, in dem so lobenswerten Einsatz fortzufahren. Wenn die Kinder angemessene Hilfe und Zuneigung erfahren, können sie selber zu *Vorkämpfern des Friedens*, zu Baumeistern einer brüderlichen und solidarischen Welt werden. Mit ihrem Enthusiasmus und mit ihrer lebendigen Hingabe können sie zu „Zeugen“ und „Lehrern“ von Hoffnung und Frieden zum Wohl der Erwachsenen selbst werden. Um diese potentiellen Leistungsfähigkeiten nicht zu vergeuden, gilt es, den Kindern mit der gebotenen Achtung vor ihrer Persönlichkeit jede günstige Gelegenheit zu ausgewogener und offener Reifung zu bieten.

Eine fröhliche Kindheit wird den Kindern gestatten, mit Zuversicht ins Leben und in die Zukunft zu blicken. Wehe dem, der in ihnen den freudigen Schwung der Hoffnung erstickt!

### *Die Kinder in der Schule des Friedens*

8. Die Kinder lernen sehr schnell das Leben kennen. Sie beobachten die Handlungsweise der Erwachsenen und ahmen sie nach. Sie lernen schnell die Liebe und Achtung für die anderen, nehmen aber auch rasch und bereitwillig das Gift der Gewalt und des Hasses in sich auf. Die in der Familie gemachte Erfahrung beeinflusst entscheidend die Haltungen, die sie als Erwachsene annehmen werden. Wenn also die Familie der erste Ort ist, wo sie sich der Welt öffnen, *muß die Familie für sie die erste Friedensschule sein.*

Die Eltern besitzen eine besondere Möglichkeit, ihre Kinder für das Bewußtsein dieses großen Wertes zu öffnen: *das Zeugnis ihrer gegenseitigen Liebe.* Mit ihrer gegenseitigen Liebe ermöglichen sie dem Kind vom ersten Augenblick seines Lebens an, in einem Umfeld des Friedens aufzuwachsen, das von jenen positiven Faktoren durchdrungen ist, die an sich das wirkliche Familienvermögen darstellen: gegenseitige Achtung und Annahme, Zuhören, Teilen, Dankbarkeit und Vergebung. Dank der Wechselseitigkeit, die diese Werte fördert, stellen diese eine echte Erziehung zum Frieden dar und machen das Kind von seinem frühesten Alter an zum aktiven Erbauer des Friedens.

Das Kind teilt mit den Eltern und Geschwistern dadurch die Erfahrung des Lebens und der Hoffnung, daß es sieht, wie die unausweichlichen Schwierigkeiten mit Demut und Mut angepackt werden, und unter allen Umständen in einer Atmosphäre der Wertschätzung für die anderen und der Achtung gegenüber den Meinungen lebt, die von den eigenen abweichen.

Vor allem zu Hause müssen die Kinder, noch vor jedem Wort, in der sie umgebenden Liebe die Liebe Gottes zu ihnen erfahren und lernen, daß Er Frieden und gegenseitiges Verständnis unter allen Menschen will, die aufgerufen sind, eine einzige, große Familie zu bilden.

9. Aber außer der Grunderziehung in der Familie haben die Kinder ein Recht darauf, *eine besondere Friedensbildung in der Schule* und in den anderen Erziehungseinrichtungen zu erhalten, deren Aufgabe es ist, sie schrittweise dazu anzuleiten, das Wesen und die Erfordernisse des Friedens innerhalb ihrer Welt und ihrer Kultur zu erfassen. Sie müssen unbedingt *die Geschichte des Friedens* und nicht nur jene der gewonnenen oder verlorenen Kriege lernen.

Es sollen ihnen daher Beispiele für Frieden und nicht für Gewalt geboten werden! Solche positiven Vorbilder lassen sich glücklicherweise in jeder Kultur und in jeder Geschichtsepoke finden. Es müssen angemessene Erziehungsmöglichkeiten aufgebaut werden, wobei man auf kreative Weise neue Wege suchen sollte, vor allem dort, wo die kulturelle und moralische Verelendung am drückendsten ist. Alles muß so vorbereitet werden, daß die *Kinder zu Friedensboten werden.*

Die Kinder stellen keine Last für die Gesellschaft dar, sie sind kein Mittel zum Gewinnmachen noch sind sie einfach rechtlose Personen; sie sind wertvolle Glieder der menschlichen Gesellschaft, deren Hoffnungen, Erwartungen und Möglichkeiten sie verkörpern.

### *Jesus, der Weg zum Frieden*

10. Der Friede ist ein Geschenk Gottes; aber es hängt von den Menschen ab, es anzunehmen, um eine friedliche Welt aufzubauen. Sie vermögen es *nur, wenn sie die Einfachheit des Herzens von Kindern haben*. Das ist einer der tiefgründigsten und paradoxesten Gesichtspunkte der christlichen Botschaft: Werden wie Kinder ist, noch eher als eine moralische Forderung, eine Dimension des Inkarnationsgeheimnisses.

Der Sohn Gottes ist in der Tat nicht in Macht und Herrlichkeit gekommen, wie es am Ende der Zeiten der Fall sein wird, sondern als Kind, bedürftig und unter armseligen Bedingungen. Indem Er unsere menschliche Natur zur Gänze mit Ausnahme der Sünde (vgl. Hebr 4,15) mit uns teilte, *hat Er auch die dem Kindesalter eigene Schwachheit und Zukunftserwartung angenommen*. Seit jenem entscheidenden Augenblick für die Geschichte der Menschheit bedeutet die Verachtung der Kinder gleichzeitig die Verachtung dessen, der die Größe einer Liebe offenbar machen wollte, die, um den Menschen zu erlösen, zur Selbsterniedrigung und zum Verzicht auf jeden Ruhm bereit war.

Jesus hat sich mit den Kindern identifiziert, und als die Apostel darüber stritten, wer von ihnen der Größte sei, „nahm Jesus ein Kind, stellte es neben sich und sagte zu ihnen: Wer dieses Kind um meinetwillen aufnimmt, der nimmt mich auf; und wer mich aufnimmt, der nimmt den auf, der mich gesandt hat“ (Lk 9,47-48). Der Herr warnte uns mit Nachdruck vor der Gefahr, die Kinder zum Bösen zu verführen: „Wer einen von diesen Kleinen, die an mich glauben, zum Bösen verführt, für den wäre es besser, wenn er mit einem Mühlstein um den Hals im tiefen Meer versenkt würde“ (Mt 18,6).

Die Jünger forderte Jesus auf, umzukehren und zu werden wie „Kinder“, und als sie die Kleinen, die sich um ihn drängten, von ihm abzuhalten versuchten, wurde Er unwillig und sagte: „Laßt die Kinder zu mir kommen; hindert sie nicht daran! Denn Menschen wie ihnen gehört das Reich Gottes. Amen, das sage ich euch: Wer das Reich Gottes nicht so annimmt, wie ein Kind, der wird nicht hineinkommen“ (Mk 10,14-15). So verwarf Jesus die allgemein übliche Denkweise. *Die Erwachsenen müssen von den Kindern die Wege Gottes lernen*: von ihrer Fähigkeit zu Vertrauen und Hingabe können sie lernen, mit dem rechten Vertrauen „Abba, Vater“ zu rufen!

11. Klein werden wie die Kinder – total dem Vater anvertraut, bekleidet mit der Sanftmut des Evangeliums – ist außer einem sittlichen Imperativ *ein Grund zu Hoffnung*. Auch dort, wo die Schwierigkeiten so groß wären, daß sie mutlos machten, und die Kraft des Bösen so übermächtig, daß sie zum Absturz führte, vermag der Mensch, der die Einfachheit des Kindes wiedererlangt, aufs neue Hoffnung zu

schöpfen: das kann vor allem der Glaubende, der weiß, daß er auf einen Gott zählen kann, dessen Wille die Eintracht aller Menschen in der versöhnten, friedlichen Gemeinschaft seines Reiches ist; das kann aber in gewisser Weise auch derjenige, der, obwohl er das Geschenk des Glaubens nicht teilt, an die Werte der Vergebung und der Solidarität glaubt und in ihnen die Möglichkeit erahnt – freilich nicht ohne das geheime Wirken des Geistes –, der Erde ein neues Antlitz zu geben.

Daher wende ich mich im Vertrauen an die Männer und Frauen guten Willens. Schließen wir uns alle zusammen, um auf jede Form von Gewalt zu reagieren und den Krieg zu besiegen! Schaffen wir die Bedingungen, damit die Kinder als Erbe von unserer Generation eine geeintere und solidarischere Welt übernehmen!

*Bereiten wir den Kindern eine friedliche Zukunft!*

Aus dem Vatikan, am 8. Dezember 1995.



### **Anmerkungen**

<sup>1</sup> Vgl. Konvention der Vereinten Nationen vom 20. November 1989 über die Rechte der Kinder, besonders Art. 38; Genfer Konvention vom 12. August 1949 zum Schutz der Zivilpersonen in Kriegszeiten, Art. 24; Protokolle I und II vom 12. Dezember 1977, usw.

<sup>2</sup> Vgl. Johannes Paul II., Enzyklika *Evangelium vitae* (26. März 1995), 3: AAS 87 (1995), 404.

<sup>3</sup> Vgl. Botschaft an die Delegation des Hl. Stuhls bei der IV. Weltfrauenkonferenz (29. August 1995): *L'Osservatore Romano*, 30. August 1995, S. 1.

<sup>4</sup> Vgl. Erklärung von Kopenhagen, Nr. 16

<sup>5</sup> Vgl. Aktionsprogramm, Kapitel II.

<sup>6</sup> Vgl. Aktionsprogramm, Nr. 39 (e).

Nr. 162

### **Richtlinien über persönliche Anforderungen an Diakone und Laien im pastoralen Dienst im Hinblick auf Ehe und Familie**

Die Deutsche Bischofskonferenz hat auf ihrer Herbstvollversammlung am 28. September 1995 die überarbeiteten „Richtlinien über persönliche Anforderungen an Diakone und Laien im pastoralen Dienst im Hinblick auf Ehe und Familie“ verabschiedet und mit ergänzenden „Erläuterungen“ versehen.

### *Richtlinien über persönliche Anforderungen an Diakone und Laien im pastoralen Dienst im Hinblick auf Ehe und Familie*

Der pastorale Dienst stellt an die persönliche Lebensführung Anforderungen, die über das für einen jeden Christen geltende Maß hinausgehen. Wer einen pastoralen Dienst übernimmt, ist verpflichtet, „sich grundsätzlich mit der Kirche und ihrer Lehre zu identifizieren“ (Synodenbeschuß: Die pastoralen Dienst in der Gemeinde, 3.4.1). Dies gilt insbesondere auch für die grundsätzliche und praktizierte Einstellung zu Ehe und Familie. Geistlich und praktisch können Ehe und Familie des-

sen, der einen kirchlichen Dienst ausübt, von der Tätigkeit für die Kirche nicht unberührt bleiben. Deshalb macht eine Einstellung zu Ehe und Familie, die im Widerspruch zu Grundsätzen der katholischen Glaubens- und Sittenlehre steht, den pastoralen Dienst unglaubwürdig und unfruchtbar. Diese Zusammenhänge erfordern folgende Regelungen:

1. Im pastoralen Dienst ist das persönliche Lebenszeugnis im Sinne der Grundsätze der katholischen Glaubens- und Sittenlehre, insbesondere auch im Hinblick auf Ehe und Familie, erforderlich. Damit verträgt sich kein partnerschaftliches Zusammenleben ohne kirchenrechtlich gültige Eheschließung.
2. Wer eine religionsverschiedene Ehe eingehen will oder in einer solchen lebt, kann nur in begründeten Ausnahmefällen zum pastoralen Dienst zugelassen werden oder ihn fortsetzen. In diesen Fällen gelten die für konfessionsverschiedene Ehen festgelegten Bestimmungen über die kanonische Eheschließungsform und die Kindererziehung der Ziffern 3 und 4 sinngemäß.
3. Wer eine konfessionsverschiedene Ehe eingehen will oder in einer solchen lebt, kann mit der Zustimmung des Diözesanbischofs, die dieser unter Abwägung aller pastoralen Momente erteilen kann, zum pastoralen Dienst zugelassen werden oder ihn fortsetzen. Dabei ist auch zu berücksichtigen, ob die Ehe nach der kanonischen Eheschließungsform geschlossen wird oder wurde.
4. Ein Katholik, in dessen Ehe – sei sie mit einem katholischen Partner geschlossen oder sei sie eine konfessionsverschiedene Ehe – die Kinder nicht in der katholischen Kirche getauft und nicht im katholischen Glauben erzogen werden, kann einen pastoralen Dienst nicht ausüben.
5. Ein Katholik, dessen kirchenrechtlich gültige Ehe nach staatlichem Recht geschieden ist und der sich ohne kirchenrechtlich gültige Eheschließung wieder verheiratet, kann zum pastoralen Dienst nicht zugelassen werden oder ihn fortsetzen.
6. Für die Zulassung zum pastoralen Dienst gelten ferner die Bestimmungen der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse (vom 22. September 1993).  
Erfüllt jemand die Voraussetzungen für die Fortsetzung des pastoralen Dienstes nicht mehr, so richtet sich eine Weiterbeschäftigung im kirchlichen Dienst ebenfalls nach der Grundordnung.
7. Die vorstehenden Regelungen gelten für Pastoralassistenten(innen), Pastoralreferenten(innen), Gemeindeassistenten(innen), Gemeindeferenten(innen) und Pfarrhelfer(innen).  
Für die Anforderungen an Religionslehrer(innen) und Katecheten(innen) gelten die Richtlinien über die Verleihung der *Missio canonica*.
8. Für Ständige Diakone gelten die vorstehenden Regelungen mit folgenden ergänzenden Bestimmungen:

Zum Ständigen Diakonat kann nicht zugelassen werden, wer in einer religionsverschiedenen Ehe lebt.

Wer in einer konfessionsverschiedenen Ehe lebt, kann nur in begründeten Ausnahmefällen zum Ständigen Diakonat zugelassen werden.

Die Scheidung einer kirchenrechtlich gültigen Ehe nach staatlichem Recht *kann* ein Grund für die Nichtzulassung zum Ständigen Diakonat oder für die Versetzung in den Ruhestand bzw. die Entpflichtung gemäß § 7 der dienstrechtlichen Bestimmungen sein (Teil II der „Rahmenordnung für die Ständigen Diakone in der Bundesrepublik Deutschland“ vom 24. Februar 1994).

Die kirchenrechtlich ungültige Eheschließung *ist* ein Grund für die Nichtzulassung zum Ständigen Diakonat oder für die Versetzung in den Ruhestand bzw. die Entpflichtung gemäß § 7 der dienstrechtlichen Bestimmungen (Teil II der „Rahmenordnung für die Ständigen Diakone in der Bundesrepublik Deutschland“ vom 24. Februar 1994).

Die vorstehenden Richtlinien setze ich hiermit für die Erzdiözese Freiburg in Kraft.

Freiburg, den 7. Dezember 1995

  
Erzbischof

Nr. 163

### **Erläuterungen zu den „Richtlinien über persönliche Anforderungen an Diakone und Laien im Hinblick auf Ehe und Familie“**

Die Deutsche Bischofskonferenz hat die vom 7. März 1979 stammenden „Richtlinien über persönliche Anforderungen an Diakone und Laien im pastoralen Dienst im Hinblick auf Ehe und Familie“ im Anschluß an die „Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse“ (vom 22. September 1993) überarbeitet. Die Richtlinien werden von den Diözesanbischöfen in den einzelnen Bistümern in Kraft gesetzt (vgl. oben).

Die Richtlinien sind eine Konkretisierung des von den im pastoralen Dienst Tätigen geforderten persönlichen Lebenszeugnisses im Sinne der Grundsätze der katholischen Glaubens- und Sittenlehre (Art. 4 Abs. 1 der Grundordnung) sowie eine Präzisierung der an Verheiratete, die im pastoralen Dienst tätig sind, gerichteten Erwartung, Ehe, Familie und Dienst aus der von Jesus Christus vorgelebten Liebe heraus in eine fruchtbare Einheit zu bringen (Rahmenstatut für Gemeindeferenten/Gemeindeferentinnen in den Bistümern der Bundesrepublik Deutschland vom 10. März 1987, 3,4; Rahmenstatut für Pastoralreferenten/Pastoralreferentinnen in den Bistümern der Bundesrepublik Deutschland vom 10. März 1987, 3,4; Rahmenordnung für Ständige Diakone in

den Bistümern der Bundesrepublik Deutschland vom 24. Februar 1994, 3.5).

*Zu 1.:*

Die Übereinstimmung von verkündeter und vertretender Botschaft mit dem persönlichen Leben ist im pastoralen Dienst unerlässlich. Deshalb wird von Personen, die in den pastoralen Dienst aufgenommen werden wollen oder bereits in ihm tätig sind, gefordert, daß sie ihre personal-partnerschaftliche Gemeinschaft in einer kirchenrechtlich gültigen Ehe leben. Aus einem partnerschaftlichen Zusammenleben ohne kirchenrechtlich gültige Eheschließung ergeben sich deshalb Konsequenzen für die Möglichkeit einer Anstellung oder Weiterbeschäftigung im pastoralen Dienst.

*Zu 2.:*

Eine religionsverschiedene Ehe ist die Ehe eines Katholiken mit einem ungetauften Partner. Dieser kann sowohl ein Angehöriger einer nicht christlichen Religion sein (z. B. Muslim, Buddhist) als auch ein Ungetaufter ohne religiös-weltanschauliche Bindung.

Auch wenn es möglich ist, daß ein Katholik eine kirchenrechtlich gültige Ehe mit einem Ungetauften eingeht (nach Dispens = Befreiung vom Eehindernis durch den Ortsordinarius, vgl. c. 1086 CIC), so erschwert das Leben in einer religionsverschiedenen Ehe in aller Regel die Ausübung eines pastoralen Dienstes erheblich. Dies betrifft sowohl das persönliche Glaubens- und Lebenszeugnis des im pastoralen Dienst Tätigen und in einer nichtsakramentalen Ehe Lebenden, als auch die Glaubwürdigkeit vor der Gemeinde.

Deshalb kann eine Zulassung zum pastoralen Dienst oder die Fortsetzung eines solchen nur in begründeten Ausnahmefällen erfolgen. Der jeweilige Diözesanbischof entscheidet, ob er in begründeten Ausnahmefällen in religionsverschiedenen Ehen lebende Bewerber zuläßt oder bereits im Dienst Stehende weiterbeschäftigt. Da auch die Situation der jeweiligen Diözese in die Entscheidung des Diözesanbischofs eingeht, kann die Praxis von Diözese zu Diözese verschieden sein. Innerhalb ein und derselben Diözese wird der Diözesanbischof neben den persönlichen Momenten des je einzelnen Paares auch objektive Momente in seine Entscheidung einbeziehen.

Da die Entscheidung des Diözesanbischofs auch vom Grad der Beheimatung der jeweiligen religionsverschiedenen Ehe in der katholischen Kirche abhängt, gelten die Erläuterungen zu den Nummern 3 und 4 der Richtlinien über die kanonische Eheschließungsform und die Kindererziehung entsprechend.

*Zu 3.:*

Eine konfessionsverschiedene Ehe ist die Ehe zwischen einem Katholiken und dem Angehörigen einer nichtkatholischen christlichen Konfession. Obwohl nach dem Verständnis der katholischen Kirche die konfessionsverschiedene Ehe, als Ehe zwischen Getauften, eine sakramentale Ehe ist und auf diese Weise ein besonderes Zeichen für die personal-partnerschaftliche Gemeinschaft des Lebens und der Liebe, des dauerhaften Bundes vor Gott und den Menschen darstellt, kann das Fehlen

der vollen Einheit der Partner im Glauben und die Zugehörigkeit zu verschiedenen christlichen Kirchen oder kirchlichen Gemeinschaften die Ausübung eines pastoralen Dienstes behindern. Eine Zulassung zum pastoralen Dienst oder die Fortsetzung eines pastoralen Dienstes hängt deshalb von der Zustimmung des Diözesanbischofs ab, die dieser unter Abwägung aller pastoralen Momente erteilen kann.

Bei der Erteilung der Zustimmung berücksichtigt er auch, ob die Ehe in der kanonischen Eheschließungsform geschlossen wird. Auch wenn es dem Katholiken, der eine konfessions- oder religionsverschiedene Ehe eingehen will, möglich ist, mit Dispens von der kanonischen Eheschließungsform in einer anderen öffentlichen Form eine kirchenrechtlich gültige Ehe einzugehen (vgl. c. 1127 § 2 CIC), so wird für die im pastoralen Dienst Tätigen die Einhaltung der kanonischen Eheschließungsform, d. h. der Eheabschluß in der katholischen Kirche, als wichtiges Indiz für die notwendige Beheimatung der Ehe in der katholischen Kirche gewertet.

*Zu 4.:*

Von einem im pastoralen Dienst Tätigen wird im Hinblick auf die Glaubwürdigkeit des persönlichen Lebenszeugnisses vor der Gemeinde mit Recht erwartet, daß seine Kinder in der katholischen Kirche getauft und im katholischen Glauben erzogen werden. Da die religiöse Erziehung immer Sache beider Eltern ist, und vom im pastoralen Dienst Tätigen die katholische Taufe und Kindererziehung auch in konfessions- und religionsverschiedenen Ehen erwartet wird, sollte insbesondere der nichtkatholische Partner eines sich für den pastoralen Dienst Bewerbenden, bevor er seine Einverständniserklärung mit der Übernahme des pastoralen Dienstes durch seinen Ehepartner gibt, auf diese Anforderungen und die eventuellen Konsequenzen bei Nichteinhaltung hingewiesen werden.

*Zu 5.:*

Nach katholischem Eheverständnis ist die Wiederverheiratung eines in kirchenrechtlich gültiger Ehe Lebenden und nach staatlichem Recht Geschiedenen zu Lebzeiten des Partners nicht möglich. Wer dennoch eine Wiederverheiratung ohne kirchenrechtlich gültige Eheschließung vornimmt, wird zum pastoralen Dienst nicht zugelassen.

Da es sich bei einer Wiederverheiratung ohne kirchenrechtlich gültige Eheschließung um einen schwerwiegenden Loyalitätsverstoß handelt, ist eine Weiterbeschäftigung im pastoralen Dienst ausgeschlossen (vgl. Art. 5 Abs. 3 der Grundordnung).

In Anbetracht der Verantwortung des Dienstgebers für das Wohl der im pastoralen Dienst Tätigen und für die Gemeinden sollte ein nach staatlichem Recht geschiedener Bewerber für einen pastoralen Dienst eigens auf die Folgen einer möglichen Wiederverheiratung ohne kirchenrechtlich gültige Eheschließung hingewiesen werden.

*Zu 6.:*

Für die arbeitsrechtliche Beurteilung der Tätigkeit im pastoralen Dienst ist die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse maßgebend.

Einstellungsvoraussetzungen und Loyalitätsobliegenheiten für die im pastoralen Dienst Tätigen sind in Art. 3 Abs. 2 und Art. 4 Abs. 1 der Grundordnung geregelt. Darüber hinaus gelten für sie die an alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu stellenden Anforderungen (Art. 3 und 4 der Grundordnung).

Erfüllt jemand die Voraussetzungen für die Fortsetzung des pastoralen Dienstes nicht mehr, so richtet sich die Weiterbeschäftigung nach Art. 5 der Grundordnung. Die Grundordnung differenziert zwischen besonders schwerwiegenden Loyalitätsverstößen, die eine Weiterbeschäftigung von im pastoralen Dienst Tätigen ausschließen (Art. 5 Abs. 3 der Grundordnung) und anderen Verstößen, bei denen die Möglichkeit einer Weiterbeschäftigung von Einzelfallumständen abhängig gemacht werden kann (Art. 5 Abs. 4 der Grundordnung). Bei der Prüfung der Möglichkeit einer Weiterbeschäftigung im kirchlichen Dienst ist auch zu berücksichtigen, ob eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter die Lehre der Kirche bekämpft oder sie anerkennt, aber im konkreten Fall versagt (Art. 5 Abs. 4 der Grundordnung).

Zu 7.:

Während die Grundordnung für die im pastoralen, katechetischen und erzieherischen Dienst Tätigen sowie für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die aufgrund einer *Missio canonica* tätig sind, das persönliche Lebenszeugnis im Sinne der Grundsätze der katholischen Glaubens- und Sittenlehre fordert (Art. 4 Abs. 1 der Grundordnung), beziehen sich die Nr. 1 – 6 der „Richtlinien“ ausschließlich auf die in Nr. 7 benannten Laien im pastoralen Dienst und zwar nur im Hinblick auf Ehe und Familie. Die in Art. 4 Abs. 1 der Grundordnung und die in den Richtlinien aufgeführten Personengruppen sind also nicht identisch.

Zu 8.:

Vom Ständigen Diakon wird erwartet, daß er in der Regel mit einer katholischen Partnerin verheiratet ist. Nur in begründeten Ausnahmefällen kann der Diözesanbischof einen in einer konfessionsverschiedenen Ehe Lebenden zum Ständigen Diakonat zulassen.

Bereits die Scheidung einer kirchenrechtlich gültigen Ehe nach staatlichem Recht – nicht erst die Wiederverheiratung – kann den Diözesanbischof unter Abwägung aller pastoralen Gründe des Einzelfalls dazu führen, daß ein Bewerber nicht zum Ständigen Diakonat zugelassen wird bzw. daß ein Ständiger Diakon nicht weiterbeschäftigt wird. Der Diözesanbischof kann im Einzelfall auch anders handeln.

Schließt jemand eine kirchenrechtlich ungültige Ehe, dann kann er als Bewerber nicht zum Ständigen Diakonat zugelassen werden und als Ständiger Diakon nicht weiterbeschäftigt werden. Es greifen die dienstrechtlichen Bestimmungen der Rahmenordnung für die Ständigen Diakone vom 24. Februar 1994.

Fulda, 28. September 1995

Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz

Nr. 164

### **Änderung der Grenzen zwischen der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde Hl. Geist Freiburg (Universitätskliniken) und der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Josef Freiburg**

Nach Anhörung der Stadt Freiburg i. Br. trenne ich hiermit mit Wirkung zum 1. Januar 1996 das Anwesen Fehrenbachallee 1 – 3 von der römisch-katholischen Pfarrei und Kirchengemeinde St. Josef Freiburg los und teile es der römisch-katholischen Pfarrkuratie und Kirchengemeinde Hl. Geist Freiburg (Universitätskliniken) zu.

Freiburg, den 15. November 1995

*F. Oskar Sailer*

Erzbischof

Nr. 165

Ord. 27. 11. 1995

### **Taufpatenamts- Streichung von Paten im Taufbuch/Stammbuch**

Vermehrt stellen in der letzten Zeit Eltern die Frage, wie es mit dem Taufpatenamts bzw. mit der Möglichkeit bestellt sei, die seinerzeit ins Taufbuch eingetragenen Taufpaten im Taufbuch/Stammbuch zu streichen und neue einzutragen. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf folgende Bestimmungen:

1. Jedem Täufling ist, „soweit das geschehen kann“ (can. 872 CIC), ein Pate bzw. eine Patin oder Pate und Patin (can. 873 CIC) zu geben.
2. Vor der Zulassung zum Patenamts ist mit der gebotenen Sorgfalt zu prüfen, ob die geforderten Voraussetzungen erfüllt sind, daß heißt vor allem, ob die in Erwägung gezogenen Personen katholisch, gefirmt, wenigstens sechzehn Jahre alt sowie weder durch Lebensführung noch durch Kirchenaustritt daran gehindert sind, die dem Patenamts eigenen Pflichten zu übernehmen (can. 874 § 1, n. 2 – n. 4 CIC).  
Vater und/oder Mutter können nicht Taufpaten ihrer eigenen Kinder sein (can. 874 § 1, n. 5 CIC).
3. Nichtkatholische Christen können zusammen mit einem katholischen Paten als Taufzeugen zugelassen werden (can. 874 § 2 CIC).
4. Der Wunsch der Eltern nach Streichung von Paten im Taufbuch/Stammbuch hat häufig seinen Grund darin, daß die Paten ihr Amt nicht oder dem Patenamts nicht entsprechend ausüben. Bisweilen ist es auch zu einem Zerwürfnis zwischen Eltern und Paten gekommen, das den Wunsch der Eltern um Streichung der Paten im Taufbuch/Stammbuch begründet. Solche Begründungen sind bedenkenwert und auch verständlich.

Eine Änderung an dem Eintrag im Taufbuch/Stammbuch durch Streichung der Paten oder Eintragung anderer Personen ist jedoch rechtlich nicht möglich. Die Änderung einer Urkunde ist in unserer Rechtsordnung nicht zulässig. Sie wäre eine nicht wahrheitsgemäße Fiktion, da die Patenschaft nicht rückgängig gemacht werden kann.

Eine Streichung ist auch deshalb nicht gerechtfertigt, weil der Taufpate bei Unklarheiten die Taufe selbst oder die Form der Taufe bezeugen kann. Selbst im Fall des Todes eines Paten wird sein Name nicht gestrichen oder durch Eintragung einer anderen Person im Taufbuch bzw. Stammbuch ersetzt.

Es ist jedoch möglich, daß eine andere Person als die eingetragene die Patenaufgaben tatsächlich wahrnimmt, die dann bei der Firmung in aller Form das Firmpatenamtm übernehmen könnte.

Befürchtungen, daß Vormundschaftsgerichte bei einem eventuellen Tod der Eltern einer bestimmten Person allein deshalb Rechte einräumen würden, weil diese den Titel „Pate“ beanspruchen kann, sind gegenstandslos.

Nr. 166

Ord. 8. 12. 1995

### Woche für das Leben 1996

Die Woche für das Leben 1996 findet vom 4. bis 10. Mai statt. Das Thema lautet: „Leben bis zuletzt: Sterben als Teil des Lebens“ (vgl. Amtsblatt 1995, S. 272).

Vom Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz haben alle Pfarrämter eine Erstinformation und einen Bestellzettel für Materialien zur Woche für das Leben 1996 erhalten. Wir bitten, den Bestellzettel bis zum 15. Januar 1996 an das **Erzbischöfliche Seelsorgeamt, Rektorat, Postfach 449, 79004 Freiburg**, weiterzugeben.

### Grundkurs für Pfarrsekretärinnen und Pfarrsekretäre

Dieser Grundkurs lädt Pfarrsekretärinnen und Pfarrsekretäre ein, sich der besonderen pastoralen Situation und Bedeutung ihres Dienstes im Pfarrbüro bewußt zu werden. Neben einer seelsorgerlich-pastoralen Grundorientierung vermittelt der Kurs Hilfen im bürotechnischen Bereich.

Teilnehmerkreis: Pfarrsekretärinnen und Pfarrsekretäre

Termin: 15. Januar 1996, 14.30 Uhr, bis  
19. Januar 1996, 13.00 Uhr.

Ort: Freiburg, Institut für Pastorale Bildung

Veranstalter: Institut für Pastorale Bildung

Leitung: Karin Schorpp

Referenten und Referentinnen: Dietmar Schüler, Freiburg  
Gertrud Schifferdecker, Freiburg  
Karin Schorpp, Freiburg  
Erich Wittner, Freiburg

Kursgebühr: DM 160,00

Anmeldungen umgehend an:

Institut für Pastorale Bildung,  
Pfarrsekretärinnen/Pfarrsekretäre,  
Turnseestr. 24, 79102 Freiburg

### Grundkurs für Mesnerinnen und Mesner (besonders für Anfänger)

Im Grundkurs geht es um

- die geistliche Haltung der Mesnerin/des Mesners als Voraussetzung für den Dienst;
- den Umgang mit den liturgischen Büchern, Gewändern und Geräten;
- praktische Anleitung für den Alltag.

Teilnehmerkreis: Haupt-, neben- und ehrenamtliche Mesnerinnen und Mesner

Termin: 19. Januar 1996, 18.00 Uhr, bis  
21. Januar 1996, 15.00 Uhr

Ort: Baden-Baden, Kloster Lichtenthal

Veranstalter: Mesnerverband in Zusammenarbeit mit dem Institut für Pastorale Bildung

Leitung: Hermann Friedmann, Diözesanleiter  
Robert Henrich, Diözesanpräses

Referenten und Referentinnen: Hermann Friedmann, Bretten-Ruit  
Robert Henrich, Freiburg  
Karin Schorpp, Freiburg

Kursgebühr: DM 80,00

Anmeldungen umgehend an:

Hermann Friedmann,  
Fuchslochstraße 33, 75015 Bretten-Ruit

### Symposium des Arbeitskreises „Kirche und Sport“ zum Thema: Kirche und Sport in der Multioptionsgesellschaft

Der ökumenische Arbeitskreis „Kirche und Sport“ in Baden wurde am 19. Januar 1966 ins Leben gerufen und hat sich seitdem zu einer bewährten Institution der Zusammenarbeit von Badischem Sportbund Freiburg und Karlsruhe, der Evangelischen Landeskirche in Baden und der Erzdiözese Freiburg entwickelt.

Anlässlich dieses 30jährigen Bestehens, lädt der Arbeitskreis „Kirche und Sport“ alle Interessierten zu einer Jubiläumsveranstaltung nach Karlsruhe in die Sportschule Schöneck ein.

Termin: Samstag, 20. Januar 1996

Programm:

9.30 Uhr Begrüßung und Einführung durch den  
Leiter des Arbeitskreises,  
Professor Dr. Bernd Seibel

Referat: Quo vadit – Wo geht es hin?  
Kirche und Sport in der Multioptions-  
gesellschaft  
Referent: Professor Dr. Peter Groß,  
Universität St. Gallen

10.00 Uhr Podiumsdiskussion mit Vertretern aus  
Kirche und Sport

12.00 Uhr Ökumenischer Gottesdienst mit  
Landesbischof Dr. Klaus Engelhardt und  
Weihbischof Dr. Paul Wehrle  
Mittagessen

Anmeldungen bis zum 12. Januar 1996 an:

Arbeitskreis „Kirche und Sport“,  
Evangelische Fachhochschule Freiburg,  
Bugginger Straße 38, 79114 Freiburg,  
Tel. (07 61) 4 78 12-26

### Kreuzweg für die neugotische Pfarrkirche in Haßmersheim gesucht

Die Katholische Kirchengemeinde St. Dionysius Haßmersheim sucht für ihre aus dem 19. Jahrhundert (1881) stammende Pfarrkirche einen originalen Kreuzweg (ca. 50 bis 80 cm hoch). In manchen Kirchengemeinden sind noch Kreuzwege vorhanden, die nach Renovationsmaßnahmen nicht mehr in den Kirchenraum aufgenommen werden konnten.

Wir bitten die Kirchengemeinden, die einen passenden originalen Kreuzweg aus dem 19. Jahrhundert abgeben könnten, sich direkt mit dem Katholischen Pfarramt St. Dionysius, Kirchgasse 2, 74855 Haßmersheim, Tel. (0 62 66) 2 33, Fax (0 62 66) 78 54, in Verbindung zu setzen.

### Priesterexerzitien

*Exerzitienhaus St. Josef Hofheim/Taunus*

Termin: 29. Januar 1996 bis  
3. Februar 1996

Thema: Christus verkünden auf den Areopagen  
Deutschlands

Leitung: P. Christoph Wrembek SJ

Termin: 16. bis 23. November 1996

Thema: Binde dein Boot los und vertraue dich dem  
Rhythmus des Meeres an. Vom Wagnis des  
Lebens in Fülle

Leitung: Sr. Ruth Walker OSF, Hofheim,  
Susanne Ebeling, Kriftel,  
P. Helmut Schlegel OFM, Hofheim

Anmeldungen für beide Kurse an:

Exerzitien- und Bildungshaus St. Josef,  
Kreuzweg 23, 65702 Hofheim/Taunus,  
Tel. (0 61 92) 99 04-0, Fax (0 61 92) 99 04 39

*Priesterhaus Berg Moriah*

Termin: 25. Februar 1996 bis  
1. März 1996

Thema: Auf den Spuren des gläubigen Abraham  
Leitung: Rektor Hermann Gebert, Simmern

Termin: 17. bis 22. November 1996  
Thema: In der Nähe und Liebe Jesu leben.  
Vorbereitung auf das Christusjahr 1997  
Leitung: Dr. Peter Wolf, Simmern

Anmeldungen für beide Kurse an:

Priesterhaus Berg Moriah,  
56337 Simmern,  
Tel. (0 26 20) 9 41-0, Fax (0 26 20) 9 41-4 14

*Haus Schönenberg*

Termin: 15. bis 19. April 1996  
Thema: Ich nenne euch nicht Knechte, sondern  
Freunde (Joh 15,15)  
Leitung: P. Dr. Josef Heer, Stuttgart

Anmeldungen an: Haus Schönenberg,  
73479 Ellwangen-Schönenberg,  
Tel. (0 79 61) 30 25, Fax (0 79 61) 56 01 27

*Benediktinerabtei Maria Laach*

Termin: 11. bis 14. März 1996  
15. bis 19. April 1996  
6. bis 10. Mai 1996  
23. bis 27. September 1996  
7. bis 11. Oktober 1996  
11. bis 15. November 1996

Thema (für alle Kurse):

Du hast mich betört, Herr, und ich ließ  
mich betören (Jer 20,7)

Leitung (aller Kurse):

P. Ambrosius Leidinger

Anmeldungen für alle Kurse an:

Benediktinerabtei, Gastpater,  
56653 Maria Laach,  
Tel. (0 26 52) 59-0, Fax (0 26 52) 59 -3 59

Postvertriebsstück  
Entgelt bezahlt

## Amtsblatt Nr. 39 · 15. Dezember 1995 der Erzdiözese Freiburg E 1302

Herausgeber: Erzbischöfliches Ordinariat, 79098 Freiburg im Breisgau, Herrenstraße 35, Fernruf (07 61) 21 88-1, Fax: (07 61) 2 18 85 99. Verlag: Druckerei Rebholz GmbH, 79106 Freiburg im Breisgau, Tennenbacher Straße 9, Telefon (07 61) 2 64 94, Fax (07 61) 2 64 61. Bezugspreis jährlich 75,- DM einschließlich Postzustellgebühr. Erscheinungsweise: Etwa 36 Ausgaben jährlich.

Gedruckt auf  
 „umweltfreundlich 100% chlorfrei gebleicht  Papier“

Bei Adreßfehlern bitte berechtigten Aufkleber an uns zurücksenden.  
Nr. 39 · 15. Dezember 1995

### Personalmeldungen

#### Päpstliche Auszeichnungen

Papst Johannes Paul II. hat mit Urkunde vom 16. August 1995  
Universitätsprofessor Ehrendomkapitular Msgr. *Dr. Josef Müller*, Freiburg,  
Universitätsprofessor Msgr. *Dr. Klaus Reinhardt*, Trier,  
Universitätsprofessor *Dr. Lothar Roos*, Bonn,  
zum Päpstlichen Ehrenprälaten ernannt.

#### Ernennungen

Der Herr Erzbischof hat mit Urkunde vom 23. November 1995 Pfarrer Geistl. Rat *Hermann Litterst* zum *Dekan* des Dekanates Neustadt wiederernannt.

Mit Schreiben vom 6. Dezember 1995 wurde Pfarrer *Heinrich Stier*, Stockach, zum *Schuldekan* des Dekanates Östlicher Hegau wiederernannt.

Mit Schreiben vom 6. Dezember 1995 wurde *Dr. Dieter Petri*, Zell a. H., zum *Schuldekan* des Dekanates Kinzigtal wiederernannt.

#### Besetzung von Pfarreien

Der Herr Erzbischof hat mit Urkunde vom 11. Dezember 1995 die Pfarreien *Mahlberg*, *St. Leopold*, und *Ettenheim-Altendorf*, *St. Nikolaus*, Dekanat Lahr, Pfarrer *Stefan Saum*, *St. Märgen*, verliehen.

#### Entpflichtungen

Mit Wirkung vom 17. Dezember 1995 wurde *P. Wilfried Baling OSA* von seiner Aufgabe als Pfarradministrator der Pfarrei Wittighausen-Vilchband, *St. Regiswindis*, Dekanat Lauda, entpflichtet.

Mit Wirkung vom 19. Dezember 1995 wurde *P. Viktor Leidenheimer OFM Cap* von seiner Aufgabe als Vikar der Pfarrei Offenburg, *St. Fidelis*, Dekanat Offenburg, entpflichtet.

#### Versetzungen/Anweisungen

20. Nov.: *P. Polykarp Geiger OFM Cap* als Vikar nach Offenburg, *St. Fidelis*, Dekanat Offenburg

1. Dez.: *Gianluca Carlin* als Vikar nach Emmendingen, *St. Bonifatius*, Dekanat Waldkirch

4. Dez.: *P. Stefan Streckler ISCH* als Vikar nach Eberbach, *St. Johannes Nepomuk*, Dekanat Mosbach

11. Dez.: *P. Michael Czysch ISCH* als Vikar nach Neudenau, *St. Laurentius*, Dekanat Mosbach

Dies ist die letzte Ausgabe des Amtsblattes der Erzdiözese Freiburg im Jahre 1995.